

12 O 92/14

**Beglaubigte Abschrift**

Verkündet am 09.01.2015



Tesch, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Landgericht Köln**



**Dr. Ulbrich & Kaminski**

RECHTSANWÄLTE

Hellweg 2 · 44787 Bochum

Telefon +49(0)234 579 521-0

Telefax +49(0)234 579 521-21

www.ulbrich-kaminski.de



**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der \_\_\_\_\_ ges. vertr. d.  
persönlich haft. Gesellschafter

**Klägerin,**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

g e g e n

**Beklagte,**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Ulbrich & Kaminski,  
Hellweg 2, 44787 Bochum,

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 05.12.2014  
durch den Richter am Landgericht Breitbach als Einzelrichter

**für Recht erkannt:**

**Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 37.553,95 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 34.189,79 € seit dem 02.04.2014, im Übrigen seit dem 12.04.2014 zu zahlen.**

**Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von einer Nebenforderung in Höhe von 1.336,90 € aufgrund vorprozessual entstandener Anwaltskosten freizustellen.**

**Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 40 % und die Beklagte 60 %.**

**Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

**Tatbestand:**

Die Klägerin betreibt eine ärztliche und zahnärztliche Verrechnungsstelle; die Beklagte betreibt ein Pflegeunternehmen. Die Beklagte hatte zunächst mit einer Fa. Opt Data einen Vertrag geschlossen, aufgrund dessen sie der Fa. Opt Data Forderungen aus ihrer Tätigkeit abzutreten hatte. Ende des Jahres 2013 begannen die Parteien über eine Abrechnungsvereinbarung zu verhandeln. Im Rahmen dieser Vertragsverhandlungen wurde auch über die Problematik des mit der Fa. Opt Data bestehenden Vertrages gesprochen, wobei der genaue Inhalt dieser Erörterung streitig ist. Am 01.12.2013 schlossen die Parteien einen Factoringvertrag. Die Beklagte verpflichtete sich, ihr entstehende Forderungen der Klägerin zum Kauf anzubieten. Die Klägerin verpflichtete sich, diese Forderungen zum sich aus entsprechenden Belegen ergebenden Nennwert anzukaufen und den Wert der Forderungen unter Abzug einer Gebühr in Höhe von 2,5 % an die Beklagte auszuführen. Gem. Ziff. 7 des Vertrages sollten schriftlich begründete Minderzahlungen der Kostenträger der Beklagten zurückbelastet werden. Gem. Ziff. 8 des Vertrages sind der Beklagten auch solche Forderungen zurückzubelasten, die vom jeweiligen Kostenträger nach Ablauf eines näher definierten Mahnzyklus nicht bezahlt würden. Gem. Ziff. 9 hatte die Beklagte, Beträge die von Kostenträgern an sie gezahlt würden, treuhänderisch zu behandeln und an die Klägerin weiterzuleiten. Gem. Ziff. 12 des Vertrages sollte dieser dann innerhalb einer Frist von 6 Monaten kündbar sein, wenn die Klägerin ihrem Vertragspartner auf dessen Wunsch eine näher bezeichnete Software zur Verfügung stellte. Eine solche Software wurde der Beklagten tatsächlich überlassen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vertrages und seines genauen Wortlauts, wird auf den Vertrag

verwiesen (vgl. Bl. 1 f. des Anlagenheftes). Am 02.12.13 kündigte die Beklagte den Vertrag mit der Fa. Opt Data. Die Fa. Opt data akzeptierte die Kündigung nicht.

Im Dezember 2013 bot die Beklagte der Klägerin Forderungen in einer Gesamthöhe von 246.525,17 €, im Januar 2014 Forderungen in einer Gesamthöhe von 262.630,33 € zum Kauf an. Ab Mitte Januar 2014 bot die Beklagte der Klägerin keine weiteren Forderungen mehr an. Unter dem 31.07.2014 kündigte die Klägerin das Vertragsverhältnis. Am 10.02.14 kündigte die Beklagte das Vertragsverhältnis mit der Klägerin.

Die Klägerin verlangt eine Vielzahl einzeln dargelegter Forderungen in einer Höhe von insgesamt 37.639,87 €, die sie nach Abzug dreier Gutschriften in Höhe von 37.553,95 € geltend macht. Nach Vortrag der Klägerin sollen diese Forderungen, auf welche die Klägerin bereits den Nennwert an die Beklagte gezahlt hat, aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichtzahlung der Beklagten zurückzubelasten oder von Kostenträgern an die Beklagte gezahlt und von dieser nicht an die Klägerin weitergeleitet worden sein. Wegen der Forderungsberechnung im Einzelnen wird auf die Ausführungen in der Klageschrift und den Schriftsatz vom 10.07.14 verwiesen. Die Klägerin verlangt des Weiteren entgangenen Gewinn für die Monate Februar bis Mai 2014 in Höhe von 2,5 % aus einem durchschnittlichen Forderungswert von monatlich 254.577,72 € abzgl. ersparter Aufwendungen in Höhe von 100,- € monatlich, insgesamt also 25.057,76 €.

Die Klägerin behauptet, ihr Geschäftsführer habe im Hinblick auf das bereits bestehende Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Fa. Opt data erklärt, dass eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit gem. § 627 BGB bestehen könne und andere Kunden der Fa. Opt data mit dieser in der Vergangenheit eine gütliche Einigung hätten herbeiführen können. Die in der Klageschrift aufgeführten Forderungen für die einzeln benannten Patienten seien im dargelegten Umfang nicht oder nur teilweise an die Klägerin bzw. in dargelegtem Umfang an die Beklagte bezahlt, von dieser aber nicht weitergeleitet worden. Die Beklagte habe die überlassene Software gewünscht. Angesichts dessen meint die Klägerin, die Kündigungsfrist gem. Ziff. 12 des Vertrages, durch deren Vereinbarung eine freie Kündigung abbedungen worden sei, sei maßgeblich, aber nicht eingehalten worden. Sie meint, dass ein etwaiger Verstoß gegen § 203 StGB durch § 302 SGB V gerechtfertigt sei und ihr auch dann, wenn dem Beklagtenvortrag entsprechend der Vertrag nichtig sein sollte, ein bereicherungsrechtlicher Anspruch in Höhe von 37.553,95 € zustehe.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 62.611,71 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 34.189,79 € seit dem 02.04.14, aus 12.400,- € seit dem 12.04.14 und aus 16.021,92 € seit dem 18.06.2014 zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von einer Nebenforderung in Höhe von 1.531,90 € aufgrund vorprozessual entstandener Anwaltskosten freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, der Vertrag sei gem. § 134 BGB i.V.m. § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB nichtig, da es an der Zustimmung der Patienten zu den Forderungsabtretungen fehle. Auch verstieße die Klägerin gegen § 3 RDG. Schließlich sei der Vertrag nichtig, weil die Klägerin die Beklagte dazu verleitet habe, den bereits bestehenden Vertrag mit der Fa. Opt Data zu brechen. Insoweit behauptet sie, der Geschäftsführer der Klägerin habe der Beklagten nach Durchsicht des mit der Fa. Opt Data geschlossenen Vertrages zugesagt, dieser könne gekündigt werden, ohne dass der Beklagten hieraus ein Schaden entstehen werde. Auch habe er zugesichert, dass die Beklagte den Vertrag mit der Klägerin jederzeit kündigen könne; die überlassene Software habe sie nicht gewünscht, abgelehnt und nie genutzt. Aus diesem Grund und auch im Hinblick auf § 627 BGB sei ihre ausgesprochene Kündigung wirksam.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in Höhe von 37.553,95 € begründet, im Übrigen unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte gem. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB einen Anspruch auf Zahlung von 37.553,95 €, nämlich 37.639,87 € abzüglich der von der Klägerin verrechneten Gutschriften.

Zwar stützt die Klägerin ihre Ansprüche vorrangig auf den ihrer Meinung nach wirksam geschlossenen Vertrag. Allerdings hat sie sich den Vortrag der Beklagten, der

Vertrag sei nichtig, im Schriftsatz vom 28.08.2014, dort S. 10, Bl.118 d.A., ausdrücklich zu eigen gemacht. Dies ist zulässig. Insoweit ist zwar Voraussetzung, dass mit dem hilfsweise zu eigen gemachten Gegenvortrag derselbe Streitgegenstand gestützt wird. Dies ist aber der Fall. Auch in Fällen, da der Kläger zwei Sachverhalte vorträgt, die einander ausschließen, kann das Vorliegen eines einzigen Streitgegenstandes bejaht werden. Gerade in Fällen, da ein Anspruch auf vertraglicher Grundlage geltend gemacht wird und dieser zugleich für den Fall des Fehlens einer solchen hilfsweise auch auf bereicherungsrechtliche Ansprüche gestützt wird, wird ein einheitlicher Streitgegenstand bejaht. Bei natürlicher Betrachtungsweise bildet die Tatsache, dass der Kläger aufgrund einer bestimmten erbrachten Leistung eine Geldleistung verlangt, den Kern des dem prozessualen Anspruch zu Grunde liegenden Lebenssachverhalts; die Frage ob die Leistung nach vertraglicher Vereinbarung oder ohne Rechtsgrund erfolgt ist, tritt demgegenüber in den Hintergrund zumal der Kläger die Leistung nur einmal – entweder aus Vertrag oder aufgrund Bereicherungsrechts – verlangen kann.

Die Beklagte hat 37.639,87 € durch eine Leistung der Klägerin erhalten. Dass die Klägerin die jeweiligen Nennwerte der Forderungen an die Beklagte gezahlt hat, ist unstreitig.

Die Leistung ist auch ohne Rechtsgrund erfolgt. Der zwischen den Parteien bestehende Vertrag ist nämlich gem. § 134 BGB i.V.m. § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB nichtig. Die Beklagte ist als Alten- und Krankenpflegerin Angehörige eines anderen Heilberufes i.S.v. § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Durch die Weitergabe der Namen der Patienten und der dies betreffenden, in den Rechnungen aufgeführten gesundheitlichen und pflegerischen Maßnahmen hat sie auch Geheimnisse ihrer Patienten, die zu deren persönlichen Lebensbereichen gehören, weitergegeben.

Dies geschah auch unbefugt, der Verstoß gegen § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist nicht gerechtfertigt. Ausdrückliche Zustimmungen der Patienten liegen unstreitig nicht vor. Konkludente Zustimmungen der Patienten sind ebenfalls nicht ersichtlich. Ein entsprechendes Verhalten wird für keinen der Patienten vorgetragen. Schließlich und vor allem ist die Vorschrift des § 302 SGB V allein ebenfalls kein Rechtfertigungsgrund: Die Kammer folgt der Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm (vgl. OLG Hamm, Urteil v. 17.11.2006, Az. 19 U 81/06, zit. n. juris), wonach § 302 SGB V keine solche Rechtfertigung darstellt. § 302 Abs. 2 S. 2 SGB V sieht nur vor, dass Leistungserbringer wie die Beklagte grundsätzlich Rechenzentren für die Abrech-

nung ihrer Leistungen in Anspruch nehmen dürfen. Ob eine Abtretung der Forderungen auch ohne Zustimmung der Betroffenen erfolgen darf, regelt die Vorschrift indes ausdrücklich nicht. Soweit teilweise aus der bloßen Erlaubnis der Einschaltung von Rechenzentren geschlussfolgert wird, dass auch die Weitergabe der Daten erlaubt ist (vgl. Lips, Schönberger, NJW 2007, 1567), folgt die Kammer dem nicht. Zwar ist nicht zu übersehen, dass die von § 302 SGB V eingeräumte Nutzung von Rechenzentren exakt den Anforderungen genügen muss, die auch von den Leistungserbringern verlangt wird, also die Verwendung persönlicher Daten verlangt. Dies bedeutet aber nicht automatisch auch eine Befugnis zu deren Weitergabe ohne Zustimmung der Betroffenen. Dem könnte sich die Kammer allenfalls dann anschließen, wenn die Vorschrift des § 302 SGB V dann, wenn man eine Weitergabe ohne Zustimmung der Patienten als unbefugt erachtete, leer liefe, der gesetzgeberische Zweck der Norm neben dem Erfordernis einer zusätzlichen Zustimmung oder Einwilligung der Patienten nicht erreicht werden könnte. Dies ist aber nicht der Fall. Den Leistungserbringern ist es ohne Weiteres möglich, eine Zustimmung ihrer Patienten zur Weitergabe ihrer Daten an ein Rechenzentrum einzuholen und ggf. sogar ihre Leistungserbringung hiervon abhängig zu machen. D.h. auch wenn man eine Befugnis zur Weitergabe ohne Zustimmung aufgrund des § 302 SGB V verneint, erfüllt die Vorschrift weiterhin ihre gesetzgeberische Funktion derart, dass Rechenzentren eingeschaltet werden dürfen, aber eben nur dann, wenn entsprechende Zustimmungen vorliegen. Diese Unterscheidung ist auch keine bloße Förmerei, sondern angesichts der durch Art. 2 GG geschützten persönlichen Sphäre der Patienten eine sich aufdrängende Unterscheidung. Gerade angesichts der großen Bedeutung des Rechts auf informelle Selbstbestimmung und der großen Schutzbedürftigkeit gerade von in ärztlichen Behandlungsunterlagen enthaltenen, häufig intimen persönlichen Daten, hat der Bundesgerichtshof, wenn auch in anderem Zusammenhang, die Notwendigkeit betont, eine Zustimmung der Patienten in eindeutiger und unmißverständlicher Weise einzuholen, da allein eine objektive Interessenslage der Beteiligten nur in Ausnahmefällen an die Zustimmung der Patienten treten dürfe (vgl. bspw. BGH, Urteil v. 11.12.1991, VIII ZR 4/91 zur Veräußerung von Patientendaten im Rahmen der Veräußerung einer Arztpraxis). Ohne das dringende Bedürfnis der Beteiligten an der Einschaltung von Rechenzentren zu übersehen, vermag die Kammer keinen Fall anzunehmen, der die ausdrückliche Zustimmung des Patienten ersetzen könnte. Über die bereits aufgezeigte Möglichkeit hinaus, eine solche Zustimmung oder Einwilligung einzuholen, ist ein besonderes Interesse des Patienten an der Weitergabe seiner Daten an ein Rechenzentrum schon nicht erkennbar. Selbst wenn man unterstellte, dass Patienten mit der Üblichkeit der Einschaltung von Rechenzentren vertraut sind,

kann angesichts der Grundrechte in Art. 2 GG nicht von ihnen erwartet werden, ausnahmsweise einer grundsätzlichen Weitergabe zu widersprechen.

Der Anspruch ist auch nicht gem. § 814 BGB ausgeschlossen, weil die Klägerin gewusst hätte, dass sie nicht zur Leistung verpflichtet war. Erforderlich ist insoweit eine positive Kenntnis des Leistenden. Die Beklagte schlussfolgert eine Kenntnis der Klägerin allein aus der Tatsache, dass ihr Geschäftsführer promovierter Abrechnungsspezialist ist. Dies genügt nicht, sondern könnte allenfalls ein Kennenmüssen begründen, das aber im Rahmen des § 814 BGB der positiven Kenntnis nicht gleichsteht,

Der Anspruch auf Zinsen folgt §§ 286, 291 BGB. Der Anspruch auf die Freistellung von den vorprozessual entstandenen Anwaltskosten beruht ebenfalls auf Verzug. Er ist jedoch nur in der Höhe begründet, die sich ergibt, wenn man die Anwaltsvergütung aus dem Streitwert errechnet, in dessen Höhe die Klageforderung begründet ist.

Durch die von der Klägerin selbst vorgenommene Verrechnung der Gutschriften ist der Anspruch in entsprechender Höhe erloschen.

Im Übrigen ist die Klage unbegründet. Ansprüche, die über die Rückerstattung des an die Beklagte Geleisteten hinausgehen, können nur auf vertraglicher Grundlage geltend gemacht werden. An einem Vertrag fehlt es, da er, wie oben aufgezeigt, nichtig ist. Aus demselben Grund scheitern Ansprüche auf entgangenen Gewinn. Auch solche Ansprüche setzen einen wirksamen Vertrag voraus, an dem es fehlt.

Die Kostenentscheidung ergeht gem. § 92 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gem. § 709 ZPO.

Gegenstandswert: bis zum 30.05.14:	32.793,02 €,
danach:	62.611,71 €.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer **Notfrist von einem Monat nach Zustellung**

dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Breitbach

als Einzelrichter

Beglaubigt

Tesch

Justizsekretärin

